gebührenfrei

Telefon:

E-Mail:

(Name und Anschrift des Bauherrn)

Fertigstellungsanzeige
gem. § 38 Stmk. BauG

An die
Baubehörde erster Instanz
der Marktgemeinde Gössendorf

Gemäß § 38 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idgF wird von dem/den Unterfertigten die Fertigstellung der am

, Zl.

erteilten Baubewilligung/Genehmigung der Baufreistellung für

auf dem (Teil von) Grundstück(en) Nr. , EZ ,

KG angezeigt.

Diese bauliche Anlage wurde am fertigstellt.

In der Beilage übermittle ich/übermitteln wir gemäß § 38 Abs. 2 BauG die geforderten Unterlagen laut Merkblatt.

, am .....

Ort Datum Unterschrift des Antragstellers

(bei juristischen Personen
firmenmäßige Unterzeichnung mit Stampiglie)

Erforderliche Unterlagen gemäß § 38 Stmk. Baugesetz

Der Bauherr hat der Fertigstellungsanzeige gemäß § 38 Abs. 2 folgende Unterlagen anzuschließen:

☐ Eine **Bescheinigung des Bauführers,** eines **Ziviltechnikers mit einschlägiger Befugnis,** eines **konzessionierten Baumeisters** oder eines **Holzbau-Meisters** im Rahmen seiner gewerberechtlichen Befugnis über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen.

☐ Bei baulichen Anlagen mit Rauch- und Abgasfängen ein **Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters** über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasführung von Feuerstätten.

☐ Bei baulichen Anlange mit Elektroinstallationen **Prüfbescheinigung** eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßige Errichtung und Mängelfreiheit der elektrischen Anlagen.

☐ Bestätigung der im Baubewilligungsbescheid im Spruch I angeführten Auflagen

☐ Gegebenenfalls eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die ordnungsgemäße Ausführung der **Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen** (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen.

☐ bei Neu- und Zubauten ist ein Vermessungsplan vom befugtem Vermesser vorzulegen. Diese Vorlage entfällt, wenn sich der Bauherr dazu verpflichtet die ihn entfallenen Kosten von einer Gemeinde durchgeführten oder oder veranlassten Vermessung aller in einem bestimmten Zeitraum errichteten baulichen Anlagen zu übernehmen.

§ 38 Stmk. BauG

(1) Der Bauherr hat nach Vollendung von
1. Vorhaben gemäß § 19 Z. 1 (ausgenommen Nebengebäude) und § 20 Z. 1,
2. Garagen gem. § 19 Z 3 und § 20 Z 2 lit. B,
3. größere Renovierungen gem. § 20 Z 5,
4. Vorhaben gem. § 19 Z 8, soweit sie aus Vorhaben gem. Z 1 und Z 3 bestehen, und vor deren Benützung der Baubehörde die Fertigstellung anzuzeigen.
1.

(3) Vor Erstattung der Fertigstellungsanzeige bzw. vor Erteilung der Benützungsbewilligung dürfen bauliche Anlagen nicht benützt werden.

(4) Wird bei den vollendeten Vorhaben des Abs. 1 keine Bescheinigung gemäß 2 Z 1 vorgelegt, hat der Bauherr gleichzeitig mit der Fertigstellungsanzeige um die Benützungsbewilligung anzusuchen.

(5) Die Benützungsbewilligung ist in den Fällen des Abs. 4 zu erteilen,
1. wenn die bauliche Anlage der Bewilligung entspricht,
2. bei Vorliegen gerigfügiger Mängel unter der Vorschreibung von Auflagen oder
3. wenn die Ausführung von genehmigten Projekt nur geringfügig abweicht.

(6) Die Fertigstellungsanzeige kann für einen in sich abgeschlossenen Teil der baulichen Anlage erstattet werden. Desgleichen kann eine Benützungbewilligung gemäß Abs. 5 auch für einen in sich abgeschlossen Teil der baulichen Anlage erteilt werden.

(7) Die Benützung einer baulichen Anlage ist zu untersagen, wenn

1. die bauliche Anlage ohne Fertigstellungsanzeige benützt wird,
2. der Fertigstellungsanzeige keine oder nur mangelhafte und unzureichende Unterlagen angeschlossen sind und die Unterlagen nicht binnen einer von der Baubehörde festzusetzenden Frist ordnungsgemäß nachgereicht und ergänzt werden,
3. Planabweichungen vorliegen, die baubewilligungspflichtig sind, oder
4. Mängel vorliegen, die eine ordnungsgemäße Benützung verhindern.